



# Handbuch Asyl und Rückkehr

## Artikel A2 Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK)

### Zusammenfassung

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (auch Kinderrechtskonvention, KRK) ist ein 1989 durch die Vereinten Nationen geschaffenes Instrument und gehört zum meist ratifizierten Menschenrechtsvertrag, welcher die speziellen Bedürfnisse von Kindern berücksichtigt. Drei Fakultativprotokolle ergänzen die KRK und decken weitere Bereiche ab, in denen Kinder besonders verletzlich sind und des Schutzes bedürfen.

Die Einhaltung der KRK wird vom Ausschuss für die Rechte des Kindes mit Hilfe der von den Unterzeichnerstaaten eingereichten Berichte periodisch überprüft. Auf Grundlage dieser gibt der Kinderrechtsausschuss Empfehlungen an die Staaten ab.

Im Asylverfahren kommt der KRK insbesondere bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden eine bedeutende Rolle zu, aber auch begleitete Kinder stehen unter dem Schutz der KRK. In jeder Phase des Asylverfahrens beziehungsweise bei allen getroffenen Massnahmen und Entscheiden ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Kapitel 1</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>Kapitel 2</b>	<b>Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes</b>	<b>4</b>
<b>2.1</b>	<b>Die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz</b>	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>Die Kinderrechtskonvention im schweizerischen Asylverfahren</b>	<b>5</b>
<b>Kapitel 3</b>	<b>Benutzte und weiterführende Literatur</b>	<b>8</b>



## Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Übereinkommen über die Rechte des Kindes \(KRK\)](#) vom 20. November 1989; SR 0.107

[Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten](#) vom 25. Mai 2000; SR 0.107.1

[Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie](#) vom 25. Mai 2000; SR 0.107.2

[Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren](#) vom 19. Dezember 2011; SR 0.107.3

[Asylgesetz \(AsylG\)](#) vom 26. Juni 1998; SR 142.31  
Artikel 17 Absatz 2bis



## Kapitel 2 Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat am 2. September 1990 in Kraft. Für die Schweiz trat die KRK am 26. März 1997 in Kraft. Es wurde ausser von den USA von allen Staaten ratifiziert.

Die 54 Artikel der KRK gewährleisten Kindern – das heisst Menschen bis zum 18. Lebensjahr – Schutz und Unterstützung, damit sie ihre Persönlichkeit entfalten können. In der Präambel der Konvention werden bereits vorhandene Gesetzgebungen,<sup>1</sup> welche den besonderen Schutz von Kindern hervorheben, wiederholt. Die KRK legt globale Grundsätze fest, welche das Recht auf Leben, Überleben, Entwicklung und Gedankenfreiheit unabhängig von Rasse, Religion oder Geschlecht beinhalten.

Ergänzt wird die KRK durch drei Fakultativprotokolle. Das erste Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, am 12. Februar 2002 in Kraft getreten, verbessert den Schutz gemäss [Artikel 38 KRK](#) für Kindersoldaten, indem es das Schutzalter für die unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten und die Zwangsrekrutierung vom vollendeten 15. auf das vollendete 18. Altersjahr erhöht. Mit dem zweiten Fakultativprotokoll, in Kraft getreten am 18. Januar 2002, werden namentlich die [Artikel 34](#) und [35](#) KRK erweitert. Kernstück ist [Artikel 3](#) mit Minimalanforderungen an das nationale Strafrecht. Daneben enthält es Bestimmungen zur Prävention, zur Opferhilfe oder zum internationalen Strafrecht. Für die Umsetzung des Fakultativprotokolls wurde der Straftatbestand des Menschenhandels in [Artikel 182 StGB \(Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937; SR 311\)](#) neu gefasst. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete am 19. Dezember 2011 das dritte Fakultativprotokoll zur KRK, welches am 14. April 2014 nach der zehnten Ratifikation in Kraft trat. Es ergänzt die KRK sowie die beiden Fakultativprotokolle um drei neue Kontrollmechanismen. Es ermöglicht Kindern und Jugendlichen, missachtete Konventionsrechte vom Ausschuss für die Rechte des Kindes prüfen zu lassen. Mit diesem Individualbeschwerdeverfahren wird eine Lücke geschlossen, da es bisher nicht möglich war, sich bei einer Verletzung der KRK an ein internationales Gremium zu wenden. Das dritte Fakultativprotokoll enthält zudem ein fakultatives Untersuchungsverfahren bei schwerwiegenden und systematischen Verletzungen der Rechte sowie eine fakultatives Staatenbeschwerdeverfahren.

Das zuständige UN-Organ, der Ausschuss für die Rechte des Kindes, überwacht die Einhaltung der Konvention. Die Vertragsstaaten der KRK sind zur regelmässigen Berichterstattung über die getroffenen Massnahmen, die erzielten Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Umsetzung verpflichtet. Zwei Jahre nach Inkrafttreten ist der erste Bericht einzureichen, danach gilt der Fünfjahresrhythmus.

---

<sup>1</sup> [Geneva Declaration of the Rights of the Child](#) (1924), [Universal Declaration of Human Rights](#) (1948), [Declaration on the Protection of Women and Children in Emergency and Armed Conflict](#) (1974), [International Covenant on Civil and Political Rights](#) (1976), [International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights](#) (1976), [United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice](#) (The Beijing Rules) (1985).



## 2.1 Die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz

Bei der Ratifizierung der KRK machte die Schweiz zu fünf Artikeln insgesamt sieben Vorbehalte<sup>2</sup> geltend. Folgende drei Vorbehalte sind heute noch in Kraft und haben insbesondere im schweizerischen Ausländerrecht und Asylverfahren Auswirkungen, die unter anderem vom Ausschuss für die Rechte des Kindes bemängelt werden.

- **Vorbehalt zu [Artikel 10 Absatz 1](#): Familiennachzug und Familienzusammenführung**  
Die schweizerische Ausländergesetzgebung verunmöglicht den Familiennachzug für bestimmte Gruppen und Kategorien von Ausländerinnen und Ausländern.
- **Vorbehalt zu [Artikel 37 Buchstabe c](#): Bedingungen bei Freiheitsentzug**  
Im Gefängnis ist keine ausnahmslose Trennung Jugendlicher und Erwachsener gewährleistet.
- **Vorbehalt zu [Artikel 40](#): Jugendstrafverfahren**  
Zwischen den untersuchenden und urteilenden Behörden gibt es keine Trennung.

Bisher reichte die Schweiz vier Berichte zur nationalen Umsetzung der KRK ([1. Bericht](#) sowie [2., 3., und 4. Bericht](#)) sowie je einen Bericht zum ersten und zweiten Fakultativprotokoll ([Bericht zum 1. Fakultativprotokoll](#) und [Bericht zum 2. Fakultativprotokoll](#)) ein. Der Ausschuss empfiehlt der Schweiz unter anderem die Überprüfung der Vorbehalte und des Systems des Familiennachzugs (vgl. [F3 Das Familienasyl](#)) sowie die Vereinfachung und Beschleunigung des Asylverfahrens mit besonderem Augenmerk auf die Bedürfnisse von Kindern. Das dritte Fakultativprotokoll trat in der Schweiz am 24. Juli 2017 in Kraft.

## 2.2 Die Kinderrechtskonvention im schweizerischen Asylverfahren

Im Asylverfahren sind die [Artikel 1](#) (Definition des Kindes), [2](#) (Diskriminierungsverbot), [3](#) (Übergeordnetes Wohl des Kindes), [12](#) (Meinungsäusserung des Kindes), [20](#) (Schutz des Kindes ausserhalb des Familienkreises) und [22](#) (Flüchtlingskinder) der KRK besonders zu beachten. Zu den Artikeln [3](#), [12](#), [20](#) und [22](#) KRK ist folgendes anzumerken:

- **Artikel 3: Übergeordnetes Wohl des Kindes<sup>3</sup>**  
[Artikel 3 Absatz 1 KRK](#) hebt sich als eines der Grundprinzipien von den übrigen Bestimmungen der KRK ab und verpflichtet den Staat, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Somit ist das Kindeswohl der bestimmende Faktor bei allen Massnahmen und Entscheiden.<sup>4</sup> Die Behörden sind verpflichtet, die besten Interessen des Kindes in jedem Fall individuell abzuklären und gegeneinander abzuwägen. Bei der Beurteilung der besten Interessen des Kindes sind gemäss UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes eine Reihe von Elementen zu berücksichtigen, die weder abschliessend noch hierarchisch aufgeführt

<sup>2</sup> [Bundesbeschluss betreffend das Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#), 13. Dezember 1996.

<sup>3</sup> Vgl. Committee on the Rights of the Child, 2012: *Report of the 2012 Day of General Discussion – The Rights of All Children in the Context of International Migration*. New York.

<sup>4</sup> [General comment No. 14](#) (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (Art. 3 Abs. 1), S. 10.



sind: Alter; Reifegrad; Meinung des Kindes; Identität des Kindes; Ressourcen; Bildung; Art und Umfang der (familiären) Beziehungen; (Für)Sorge, Schutz und Sicherheit des Kindes; Situation der Abhängigkeit/Verletzlichkeit; Gesundheit; Grad der Integration im Verhältnis zur Aufenthaltsdauer in der Schweiz; Chancen und Risiken einer Reintegration im Heimatstaat.<sup>5</sup>

Weiter sind bei der Umsetzung der besten Interessen des Kindes prozessuale Schutzmassnahmen zu berücksichtigen. Neben dem Recht des Kindes auf Meinungsäusserung ([Art. 12 KRK](#)), der Sammlung der Fakten durch geschulte Mitarbeitende und allenfalls dem Kind nahestehende Personen, der gesetzlichen Vertretung (Vertrauensperson), der Begründung des Entscheids und einem Beschwerderecht ist auf zügige Verfahren zu achten. Aus letzterem Grund sind die Asylverfahren von Kindern prioritär zu behandeln<sup>6</sup> ([Art. 17 Abs. 2bis AsylG](#)).

- **Artikel 12: Achtung der Meinung des Kindes<sup>7</sup>**

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts leitet sich aus [Artikel 12 Absatz 2 KRK](#) für das Kind kein absoluter Anspruch auf eine persönliche (mündliche) Anhörung ab. Die KRK gewährleistet, dass das Kind seine Sicht der Dinge in geeigneter Weise geltend machen kann. Dies kann auch mittels eigener schriftlicher Erklärung oder über eine Vertretung erfolgen.<sup>8</sup>

Urteilsfähige minderjährige Asylsuchende (oder genauer: unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) und Asylsuchende ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) werden systematisch zu ihren Asylgründen angehört (siehe [C9 Unbegleitete minderjährige Asylsuchende](#)).

Bei Minderjährigen unter vierzehn Jahren muss die Frage einer persönlichen Anhörung im Einzelfall geprüft werden. Eine solche Anhörung ist durchzuführen, wenn sie sich aufgrund der von den Eltern und der Rechtsvertretung übermittelten Akten - insbesondere zur Klärung des Sachverhalts - als notwendig erweist (eigene Asylgründe oder Bestehen von persönlichen Wegweisungsvollzugshindernissen, Beurteilung des Kindeswohls).

- **Artikel 20: Schutz des Kindes ausserhalb des Familienkreises**

Gemäss [Artikel 20 KRK](#) hat der Staat die Verpflichtung, einem Kind, welches sich ausserhalb seiner familiären Umgebung befindet, einen besonderen Schutz zukommen zu lassen und darauf zu achten, dass es in einer angemessenen Einrichtung untergebracht wird.

- **Artikel 22: Flüchtlingskinder**

<sup>5</sup> Vgl. auch [EMARK 1998/13](#) E. 5 Bst. e; [1999/2](#), [1999/24](#), [2005/6](#), [2006/13](#) und [2006/24](#); [BVGE 2015/30](#).

<sup>6</sup> Siehe auch Art. 7 des [Europäischen Übereinkommens über die Ausübung von Kinderrechten](#), 25. Januar 1996.

<sup>7</sup> [General comment No. 12](#) (2009): The right of the child to be heard, Abs. 70-74.

<sup>8</sup> [BGE 136 II 78](#) E. 4.8, S. 85; [BGE 124 II 361](#) E. 3c, S. 368; [BVGE 2012/31](#).



Gemäss [Artikel 22 KRK](#) kommt dem Flüchtlingskind oder dem Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt, besonderer Schutz zu. Diese Bestimmung sieht vor, dass der Staat geeignete Massnahmen trifft, damit das Kind seine Rechte gemäss KRK und anderen internationalen Übereinkommen ausüben kann. Zudem ist der Staat verpflichtet, mit zuständigen Organisationen zusammenarbeiten, um dem Kind bei der Suche von Familienmitgliedern zu helfen, damit dieses mit seiner Familie vereinigt werden kann.



## Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

Berichte der Schweiz zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes sowie zu Fakultativprotokollen

Committee on the Rights of the Child, 2012: *2012 Day of General Discussion – The Rights of All Children in the Context of International Migration: Background Paper*. New York.

[General Comments](#) des Ausschusses für die Rechte des Kindes

Schmahl, Stefanie, 2017: *Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen: Handkommentar*. Zürich/St. Gallen.

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, 2009: *Kinderrechte und die Anwendung der Migrationsgesetzgebung in der Schweiz*. Bern.

Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, 2015: *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*. Bern.

UNICEF, 2007: *Protecting the World's Children: Impact of the Convention on the Rights of the Child in Diverse Legal Systems*. New York.

UNICEF, 2011: *The Rights of Children, Youth and Women in the Context of Migration*. New York.